



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2006	Heilbad Heiligenstadt, den 27.06.2006	Nr. 19
---------------	---------------------------------------	--------

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

18. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 05. Juli 2006 ... 77

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Zweckverband „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung“ Obereichsfeld, Philipp-Reis-Str. 2, 37308 Heiligenstadt
38. ordentliche Verbandsversammlung am 06.07.2006 ... 78

Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“, Vorm Pfaffenstiege 8, 37327 Leinefelde-Worbis
Allgemeine Preisregelung für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“ ... 79

Landesamt für Straßenbau, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Schillerstr. 6, 99706 Sondershausen
Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung / Az. N0044/2006-1121-09 ... 80

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung / Az. N0042/2006-1122-09 ... 81

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1241; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt)

18. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 05. Juli 2006

Die 18. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld findet am

Mittwoch, dem 05. Juli 2006 um 16:00 Uhr,

im „Grünen Saal“ des Landratsamtes Eichsfeld in Heilbad Heiligenstadt, Friedensplatz 8 statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Festlegung der Tagesordnung
03. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 17. Sitzung des Kreisausschusses am 07. Juni 2006
04. Schulnamensgebung für die Staatliche Grundschule Dingelstädt
05. 3. Änderung der Rahmenrichtlinie zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II im Landkreis Eichsfeld
06. Einführung eines elektronischen Systems zur Erkennung und Zuordnung von Abfallbehältern (Identsystem) im Landkreis Eichsfeld mit Wirkung zum 01.01.2007
07. Eilentscheidung des Landrates nach § 108 ThürKO
Übertragung der Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde an die Städte Heilbad Heiligenstadt und Leinefelde-Worbis
08. Antrag auf Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für den Umbau eines vorhandenen Gebäudes zu einer Rettungswache in der Gemeinde Schimberg, Ortsteil Ershausen
09. Entwurf der Tagesordnung der 09. Sitzung des Kreistages am 19. Juli 2006 – Öffentlicher Teil
10. Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

Heilbad Heiligenstadt, 26.06.2006

gez. Dr. Henning
Landrat

38. ordentliche Verbandsversammlung am 06.07.2006

Die 38. ordentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld findet am

Termin: Donnerstag, 06.07.2006
Uhrzeit: 17:30 Uhr
Ort: Vital-Park Heilbad Heiligenstadt
Beratungsraum Duderstadt
In der Leineau 1
37308 Heilbad Heiligenstadt

statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Ergebnisniederschrift der 37. Verbandsversammlung vom 08.12.2005
3. Informationen des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung
4. Anträge und Beschlussfassung der Tagesordnung
5. Information über die Eilentscheidung des Verbandsvorsitzenden vom 06.01.2006
6. Jahresabschluss 2005
- 6.1 Vorlage Geschäftsbericht 2005
- 6.2 Feststellung des Jahresabschlusses 2005 Beschlussvorlage VV 01/06
7. Globalkalkulation Abwasser zur Ermittlung des höchstzulässigen Beitragssatzes Beschlussvorlage VV 02/06
8. Kalkulationen Abwassergebühren
- 8.1. Nachkalkulation Abwassergebühren 2005 Beschlussvorlage VV 03/06
- 8.2. Vorkalkulation Abwassergebühren 2006 - 2009 Beschlussvorlage VV 04/06
- 8.3. Vorkalkulation Straßenentwässerungsgebühren 2006 – 2009 Beschlussvorlage VV 05/06
9. 2. Änderungssatzung zur BGS/EWS Beschlussvorlage VV 06/06
10. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung Beschlussvorlage VV 07/06
11. Änderung Wirtschaftsplan 2006/Haushaltssatzung 2006
- 11.1. 1. Änderung Wirtschaftsplan Wasser 2006 Beschlussvorlage VV 08/06
- 11.2. 1. Änderung Wirtschaftsplan Abwasser 2006 Beschlussvorlage VV 09/06
- 11.3. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 Beschlussvorlage VV 10/06
12. Grunderwerb für Regenrückhaltebecken im Gewerbegebiet BAB 38 in Heiligenstadt Beschlussvorlage VV 11/06
13. Erschließungsvertrag Wohngebiet Bahnhofstr. Küllstedt Beschlussvorlage VV 12/06
14. Erschließungsvertrag Wohngebiet Hohes Rott Teil II in Heiligenstadt Beschlussvorlage VV 13/06
15. Bestellung eines Mitglieds des Verbandsausschusses Beschlussvorlage VV 14/06
16. Prolongation von Darlehen Beschlussvorlage VV 16/06
17. Optimierung des Kreditmanagements Beschlussvorlage VV 15/06
18. Sonstiges

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

Allgemeine Preisregelungen für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal"

1.

In Übereinstimmung mit der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil I, S. 750ff. und den Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" zur AVBWasserV nimmt der Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" (nachfolgend "Zweckverband" genannt) nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen privatrechtlich Entgelte.

2. Wasserpreis

Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen ist ein Wasserpreis zu zahlen. Der Wasserpreis für Trinkwasser wird in Form eines Grundpreises und eines Leistungspreises erhoben.

Grundpreis

Der Grundpreis deckt anteilig folgende Kosten ab:

- Bereitstellungskosten von der Gewinnungsanlage bis zum Hauptabsperrventil nach dem Wasserzähler;
- Kosten für die laufende Instandhaltung und Reparaturdienst;
- Kosten für Abschreibung und Kapitaldienst.

Der Grundpreis beträgt in Abhängigkeit von der Zählergröße des Wasserzählers:

Neandurchfluss	Zählergröße	Grundpreis netto	Grundpreis brutto (inkl. gesetzl. USt)
		€/Monat netto	€/Monat einschließlich 7% Umsatzsteuer
bis max. 5 m ³ /h	Qn 2,5	12,00	12,84
mehr als 5 m ³ /h bis max. 10 m ³ /h	Qn 6	28,80	30,82
mehr als 10 m ³ /h bis max. 20 m ³ /h	Qn 10	48,00	51,36
mehr als 20 m ³ /h bis max. 35 m ³ /h	Qn 15	84,00	89,88
mehr als 35 m ³ /h bis max. 110 m ³ /h	Qn 40	288,00	308,16
mehr als 110 m ³ /h bis max. 180 m ³ /h	Qn 60	432,00	462,24
mehr als 180 m ³ /h bis max. 350 m ³ /h	Qn 150	840,00	898,80

Der Leistungspreis

Der Leistungspreis bezieht sich auf die verbrauchten Mengen an Trinkwasser. Berechnungseinheit ist ein m³ Wasser. Die Wasserentnahme wird durch Wasserzähler ermittelt.

Leistungspreis: 1,12 Euro/m³ (netto); 1,20 Euro/m³ inkl. 7% gesetzl. USt

3. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

Der Baukostenzuschuss für den Anschluss eines Grundstückes an die örtliche Verteilungsanlage beträgt in Abhängigkeit von der Neandurchflussleistung des Wasserzählers, der einzubauen wäre, um die maximale Neandurchflussleistung der Hausanschlussleitung auszunutzen:

Neandurchfluss	Zählergröße	Baukostenzuschüsse (netto)	Baukostenzuschüsse (einschließlich 16% USt)
		€/Einheit	€/Einheit
bis max. 5 m ³ /h	bis Qn 2,5	1.431,72	1.660,80
mehr als 5 m ³ bis max. 10 m ³ /h	über Qn 2,5 bis Qn 6	3.436,14	3.985,92
mehr als 10 m ³ bis max. 20 m ³ /h	über Qn 6 bis Qn 10	5.726,90	6.643,20
mehr als 20 m ³ bis max. 35 m ³ /h	über Qn 10 bis Qn 15	10.022,07	11.625,60
mehr als 35 m ³ bis max. 110 m ³ /h	über Qn 15 bis Qn 40	34.361,40	39.859,22
mehr als 110 m ³ bis max. 180 m ³ /h	über Qn 40 bis Qn 60	51.542,10	59.788,84
mehr als 180 m ³ bis max. 350 m ³ /h	über Qn 60 bis Qn 150	100.220,75	116.256,07

4. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

Die Kosten für die Erstellung eines Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer an den Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" zu erstatten.

Die Berechnung der Kosten erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

5. Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)

Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden die Kosten pauschal berechnet:

32,50 Euro (netto),
37,70 Euro inkl. 16% gesetzliche USt.

6. Leistungsentgelt für die Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVBWasserV)

Die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Kosten der Nachprüfung umfassen sowohl die Gebühren der Eichbehörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle als auch die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

7. Leistungsentgelte für Standrohre und Bauwasser (§ 22 AVBWasserV)

Für Standrohre und entnommenes Bauwasser sind folgende Entgelte zu zahlen:

- Sicherheitsbetrag für die Mietzeit 300,00 Euro
Der Sicherheitsbetrag wird am Ende der Mietzeit mit dem Bereitstellungs- und Leistungspreis sowie bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres mit den dafür anfallenden Kosten verrechnet.
- Bereitstellungspreis 2,00 Euro/Tag (netto); 2,14 Euro/Tag inkl. 7% USt, mindestens jedoch 15,00 Euro (netto); 16,05 Euro inkl. 7% USt.
- Mengenpreis pro entnommenen m³ Trinkwasser als Bauwasser entspricht dem zurzeit gültigen Trinkwasserpreis.

8. Entgelte für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27 und 33 AVBWasserV)

Die Kosten für Zahlungsverzug, aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung oder der Wiederaufnahme der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu zahlen:

- Mahnung 5,00 Euro
- Einstellung der Versorgung 32,50 Euro (netto);
37,70 Euro inkl. 16% gesetzl. USt
- Wiederaufnahme der Versorgung wie Inbetriebsetzung gemäß Pkt. 5.

9. In-Kraft-Treten

Die Allgemeinen Preisregelungen für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" treten ab dem 01.07.2006 in Kraft.

Leinefelde, den 20.06.2006

gez. Gerd Reinhardt
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung / Az. N0044/2006-1121-09

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende **20 kV - Mittelspannungsfreileitung und Kabel Umspannwerk Leinefelde - Transformatorstation Worbis GWG, Meteor WBS 34** mit einer Schutzstreifenbreite von 15 m bzw. 17 m für die Freileitung sowie 1 m bzw. 1,5 m für die Kabelleitung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Bekanntmachungen sonstiger Stellen

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Breitenbach, Flur 6, Flurstück 112/1, 112/2, 112/3, 122, 123, 127, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 212/1, 212/2, 228, 244/1, 243/1, 256, 277/134, 279/134, 302/252, 344/219, 345/219, 352/240, 353/240, 371/112, 378/113, 379/113, 380/252, 381/252, 407/125, 408/126, 469/119, 470/130, 471/133, 493/213, 495/227, 497/233, 498/234, 499/239, 500/245, 501/245, 504/248,

Leinefelde, Flur 2, Flurstück 175/2, 176/1, 241, 242/1, 244/1, 246, 250/1, 252/1, 253/1, 254/3, 254/6, 255/2, 257/6, 270/2, 288/1, 289/1, 298/1, 310/1, 318, 756/299, 773/240, 873/279, 874/279, 875/279, 876/279, 883/250, 884/250, 903/176, 941/247, 942/247, 943/247,

Worbis, Flur 10, Flurstück 69/6, 97, 100, 237/90, 386/96, 387/96, 388/96, 466/98, 486/98, 487/98, 512/91,
Flur 12, Flurstück 190/113,
Flur 16, Flurstück 1/5, 3, 4, 5/2, 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 7/1, 8/18, 9/1, 9/7, 11/10, 23, 33, 34, 35/1,

können den eingereichten Antrag sowie die beigegefügteten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen. Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachen-rechtsthroughführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 19.06.2006

Freistaat Thüringen
Landesamt für Straßenbau
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

gez. Lampe
Außenstellenleiterin

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung / Az. N0042/2006-1122-09

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen - das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass **die E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt einen** Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende **20 - kV - Mittelspannungskabel Umspannwerk Leinefelde - Transformatorenstation Neunspringe WBS 22** mit einer Schutzstreifenbreite von **1 m** gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung

Worbis, Flur 7, Flurstück **81/11, 138, 438/149, 495/113, 496/113, 594/99, 595/102, 596/103, 597/108, 598/111, 601/119, 602/120, 606/142, 608/159**

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen. Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachen-rechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20.Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 19.06.2006

Freistaat Thüringen
Landesamt für Straßenbau
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

gez. Lampe
Außenstellenleiterin